

HINWEIS GEM. § 6 FM-GwG: Stand: 10/2019

Kunden sind gesetzlich verpflichtet, ihre Identität bei Anknüpfung einer dauernden Geschäftsbeziehung und bei Transaktionen von mindestens EUR 15.000,00 oder Euro-Gegenwert nachzuweisen und ihre wirtschaftlichen Eigentümer bekannt zu geben. Daneben sind Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben. Betreibt der Kunde die Geschäftsbeziehung bzw. die Transaktionen auf fremde Rechnung, so ist die eigene Identität und die Identität des Treugebers nachzuweisen. Ebenso ist die Vollmacht des Treugebers vorzulegen. Falsche oder unvollständige Angaben können von der Behörde mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 60.000 geahndet werden oder zu einem gerichtlichen Strafverfahren führen.